

Normalerweise lesen Sie an dieser Stelle einen „Blickpunkt“ von Dr. Martina Koster zu einem aktuellen Thema im Wirtschaftsrecht. In diesem Heft aber gibt es einen „Blickpunkt“ über unsere Kollegin. Denn vor 30 Jahren, am 1.4.1990, begann ihre Tätigkeit beim „Betriebs-Berater“, zunächst als freie Mitarbeiterin im Wirtschaftsrecht. Mitte 2003 wurde sie zur Ressortleiterin Wirtschaftsrecht bestellt, und seit 2012 ist sie Geschäftsführende Redakteurin des BB. Daneben hat sie im Laufe der Jahre an mehreren anderen Zeitschriften des Verlagsbereichs mitgewirkt, aktuell ist sie zusätzlich zu ihrer Tätigkeit beim „Betriebs-Berater“ Geschäftsführende Redakteurin der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR)“. Auch im Buchprogramm hat sie wichtige Akzente gesetzt; statt vieler Titel sei hier nur der „Frankfurter Kommentar zum Kapitalanlage-recht“ genannt. Darüber hinaus ist sie im Veranstaltungssegment aktiv, man denke nur an ihre jährliche Begleitung der „M&A-Konferenz“. Der „Betriebs-Berater“ sowie der Verlagsbereich „Fachmedien Recht und Wirtschaft“ insgesamt haben ihr viel zu verdanken. Insbesondere der Weiterentwicklung des BB hat sie sich stets mit sehr großem Engagement und viel Herzblut gewidmet. Über die Jahre hat sie ein weitgespanntes Autoren- und Referentennetzwerk aufgebaut. Ihre Fachkompetenz und ihre fröhliche, zupackende Art schätzen Autoren und Kollegen gleichermaßen. Wir gratulieren unserer Kollegin sehr herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr alles Gute.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Die BB-Redaktion

Entscheidungen

EuGH: Verbraucherkreditvertrag – Angabe der Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist in klarer und prägnanter Form

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.3.2020 – C-66/19 – entschieden, dass Verbraucherkreditverträge in klarer und prägnanter Form die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben müssen. Andernfalls würde die Wirksamkeit des Widerrufsrechts ernsthaft geschwächt. Außerdem steht die Richtlinie dem entgegen, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung an den Verbraucher für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats verweist. Im Fall einer solchen Kaskadenverweisung kann der Verbraucher auf der Grundlage des Vertrags nämlich weder den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung bestimmen noch überprüfen, ob der von ihm abgeschlossene Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält, und erst recht nicht, ob die Widerrufsfrist, über die er verfügen kann, für ihn zu laufen begonnen hat. Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der im fraglichen Vertrag enthaltene Verweis auf die deutschen Rechtsvorschriften nicht dem Erfordernis genügt, den Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren.

(PM EuGH Nr. 36/20 vom 26.3.2020)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-833-1**

unter www.betriebs-berater.de

➡ Die Entscheidung wird in einer der kommenden BB-Ausgaben mit einem Kommentar von Hölldampf veröffentlicht.

EuGH: Ausgleichsleistung wegen großer Flugverspätung

Mit Urteil vom 26.3.2020 – C-215/18 – hat der EuGH entschieden, dass ein Fluggast, der sei-

nen Flug über ein Reisebüro gebucht hat, gegen das Luftfahrtunternehmen eine Klage auf Ausgleichsleistung wegen großer Flugverspätung vor dem Gericht des Abflugortes erheben kann. Obwohl zwischen diesem Fluggast und dem Beförderer kein Vertrag besteht, bilden bei einer solchen Klage nämlich ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit den Gegenstand des Verfahrens, so dass die Klage vor dem Gericht des Ortes der Erbringung der Luftbeförderungsleistung erhoben werden kann.

(PM EuGH Nr. 37/20 vom 26.3.2020)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-833-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Bei Gefahrübergang bestehende Eintragung eines Kfz in das Schengener Informationssystem (SIS) als Rechtsmangel

Eine bei Gefahrübergang bestehende Eintragung eines Kraftfahrzeugs in das Schengener Informationssystem (SIS) stellt einen Rechtsmangel dar, für den der Verkäufer grundsätzlich haftet. Allein ein bei Gefahrübergang vorliegendes tatsächliches Geschehen, das erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer SIS-Eintragung führt, genügt demgegenüber nicht (im Anschluss an BGH, Urteile vom 18. Januar 2017 – VIII ZR 234/15, NJW 2017, 1666 Rn. 14, und vom 26. April 2017 – VIII ZR 233/15, NJW 2017, 3292 Rn. 10).

BGH, Urteil vom 26.2.2020 – VIII ZR 267/17

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-833-3**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Rechtsberatungsvertrag – unzulässige Klauseln in formularmäßiger Vergütungsvereinbarung

Eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsan-

walts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung des Mandanten unwirksam, wenn das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betrifft und die Vergütungsvereinbarung zusätzlich eine Erhöhung des Gegenstandswertes um die Abfindung vorsieht.

Die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15 Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, benachteiligt den Mandanten jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen.

Sieht eine Vergütungsvereinbarung ein Zeithonorar für Sekretariatstätigkeiten vor und eröffnet sie dem Rechtsanwalt die an keine Voraussetzungen gebundene Möglichkeit, statt des tatsächlichen Aufwandes pauschal 15 Minuten pro Stunde abgerechneter Anwaltstätigkeit abzurechnen, gilt insoweit die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

BGH, Urteil vom 13.2.2020 – IX ZR 140/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-833-4**

unter www.betriebs-berater.de

OVG Hamburg: Eilantrag gegen Allgemeinverfügung zur Schließung von Einzelhandelsgeschäften ohne Erfolg

Das OVG Hamburg hat mit Beschluss vom 26.3.2020 – 5 Bs 48/20 – die Beschwerde einer Betreiberin mehrerer Einzelgeschäfte für den Handel mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zurückgewiesen, die sich mit ihrem Eilantrag gegen die Allgemeinverfügung zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg vom 16.3.2020 gewandt hatte. Die Allgemeinverfügung regelt die Schließung von Einzelhandelsgeschäften, wobei bestimmte Betriebe und Ein-